



Pet 4-19-11-8006-022081

58095 Hagen

Arbeitslohn

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im pflegerischen und sozialen Bereich geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Arbeiten im sozialen und pflegerischen Bereich wesentlich besser vergütet werden soll sowie die Arbeitsbedingungen beachtet und kontrolliert werden sollen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die aktuellen Zustände erhebliche Mängel hinsichtlich Personalstand und Aufgabenzahl pro Person aufwiesen. Soziale Berufe wie Erzieherinnen und Erzieher sowie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger seien die Grundlage in der Bevölkerung für Ausbildung und Pflege. Die Aufgabenvielfalt steige in regelmäßigen Abständen, ohne dass die Vergütung entsprechend angepasst werde. Daher solle die Vergütung auf mindestens 3.000 Euro brutto im Monat angehoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 196 Mitzeichnern unterstützt und es gingen 30 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 21. Oktober 2019 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/14416). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/121 vom 24. Oktober 2019).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag am 24. Oktober 2019 das Gesetz für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz) beschlossen hat. Das Gesetz diente der Umsetzung der im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) vereinbarten Maßnahmen. In der Konzertierten Aktion Pflege wurden unter Einbeziehung aller relevanten Akteure in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, um die Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in diesem Bereich zu verbessern, Pflegekräfte in der Pflege zu halten und ergänzend auch Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Dadurch soll der zunehmende Personalmangel in den Pflegeberufen eingedämmt werden.

Mit dem im November 2019 in Kraft getretenen Pflegelöhneverbesserungsgesetz wurde das Verfahren zur Erstreckung tarifbasierter Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der in dieser Branche



stark vertretenen Religionsgesellschaften modifiziert. Darüber hinaus wurde die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission gestärkt, die bereits zuvor zur Erarbeitung von Empfehlungen gewisser (Mindest-)Arbeitsbedingungen (Mindestentgelte, Urlaub) berufen war. Die Kommission wurde zu einem ständigen Gremium, das grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Das Verfahren zur Benennung der Kommissionsmitglieder wurde rechtssicherer gestaltet. Das Zustandekommen von Beschlüssen über die Empfehlung besserer Arbeitsbedingungen wurde zudem erleichtert. Die Vierte Pflegekommission, deren Berufung noch vor Inkrafttreten des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes als nichtständiges Gremium erfolgte, hat am 28. Januar 2020 eine Empfehlung über neue, verbesserte Mindestarbeitsbedingungen für die Pflegebranche beschlossen. Der Beschluss wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche vom 22. April 2020 umgesetzt.

Soweit es um die Kontrolle der Arbeitsbedingungen im sozialen und pflegerischen Bereich geht, ist Folgendes anzumerken:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Einhaltung deutscher Arbeits- und Sozialvorschriften, u. a. auch die ordnungsgemäße Zahlung der Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz wie die Mindestlöhne in der Pflegebranche.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) wurde die FKS gestärkt und mit zusätzlichen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen ausgestattet. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen und Schwarzarbeit, Sozialleistungsmisbrauch und illegaler Beschäftigung insgesamt noch konsequenter entgegenzuwirken.



Zur Wahrnehmung der im Gesetz vorgesehenen neuen Aufgaben und Kompetenzen soll eine signifikante Stärkung des Personals in der Zollverwaltung erfolgen. Dabei sollen perspektivisch allein rund 3.500 Stellen zusätzlich für die FKS geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petition, soweit es darum geht, die Arbeitsbedingungen im pflegerischen und sozialen Bereich zu verbessern. Er hält die Eingabe insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einzbezogen zu werden.

Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im pflegerischen und sozialen Bereich geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.